

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 04.02.21

und Antwort des Senats

Betr.: Kontrolliert der Senat ausreichend den illegalen Tierhandel?

Einleitung für die Fragen:

Wie der Senat mit Drs. 22/2519 mitteilt, werden Kontrollen bei tierschutzrechtlich und tiergesundheitsrechtlich zu überwachenden Tätigkeiten und Betrieben regelmäßig und unter Berücksichtigung besonderer Risiken vorgenommen. Bei Vorliegen begründeter Hinweise werden darüber hinaus anlassbezogene Kontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erfolgen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und der damit verbundenen Umstände und umfassen beispielsweise die Besichtigung und Bewertung von Räumlichkeiten, Transportmitteln, Behältnissen und sonstigen Ausrüstungen, die Dokumentenprüfung, die Beobachtung und Untersuchung von Tieren.

Kontrollen können am Eingangsort ins Inland, soweit eine Direkteinreise aus dem Ausland in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt, oder auf dem weiteren Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg stattfinden.

Das Veterinär- und Einfuhramt ist zuständig für die Kontrolle von in die EU einreisenden Tieren an den Außengrenzen Flughafen und Hafen. Die Kontrolle erfolgt in enger Kooperation mit der Zollbehörde, um sicherzustellen, dass alle einreisenden Tiere erfasst werden. Die tiergesundheitsrechtlichen Anforderungen werden entsprechend den sehr detaillierten gesetzlichen Anforderungen überprüft. Bei Nichteinhaltung wird für das Tier die Isolation in einer dafür geeigneten Einrichtung angeordnet, bis die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind oder das Tier ins Ursprungsland zurückverbracht wurde. In Bezug auf das Tierschutzrecht wird außer dem Allgemeinzustand des Tieres insbesondere auf die Einhaltung der International Air Transport Association Live Animals Regulations (IATA LAR) beim Transport geachtet und gegebenenfalls die Fluggesellschaft, die den Transport durchgeführt hat, belehrt und verwahrt; bei ernstesten Verstößen würde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Die Verbraucherschutzämter der Bezirke sind zuständig für Kontrollen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Neben Kontrollen vor Ort werden beispielsweise auch zusammen mit dem Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. Internetportale auf verdächtige Anzeigen überprüft. Anderen Hinweisen von Dritten zu auffälligen Angeboten von Tieren wird unverzüglich nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie viele Kontrollen, unterteilt nach den Bezirken, erfolgten in den Jahren 2019 und 2020 bei tierschutzrechtlich und tiergesundheitsrechtlich zu überwachenden Tätigkeiten und Betrieben?*

Antwort zu Frage 1:

Das Verbringen von Tieren erfolgt zum einen durch Organisationen, die einer Erlaubnis für derartige Tätigkeiten bedürfen, und Privatpersonen, die Tiere mitführen. Überschneidungen können nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 1

Bezirk	Jahr	Kontrollen nach Tierschutzrecht (Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG* unterliegen und im Zusammenhang mit dem Tierhandel stehen)	Kontrollen nach Tiergesundheitsrecht (Registrierte Betriebe nach § 4 BmTierSchV**)	Sonstige Kontrollen beim Import/Verbringen (z.B. Kontrollen von TRACES***-Meldungen oder Heimtierreiseverkehr)
Hamburg-Mitte	2019	34	0	19
	2020	8	0	2
Altona	2019	6	1	7
	2020	2	1	4
Eimsbüttel	2019	4	0	49
	2020	6	0	31
Hamburg-Nord	2019	13	4	15
	2020	18	4	19
Wandsbek	2019	5	0	5
	2020	21	0	10
Bergedorf	2019	13	0	51
	2020	11	0	70
Harburg	2019	0	0	64
	2020	0	0	67

* Tierschutzgesetz

** Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung

*** Trade Control and Expert System

Frage 2: *Wie viele tierschutzrechtlich und tiergesundheitsrechtlich zu überwachende Tätigkeiten und Betriebe weisen die jeweiligen Bezirke auf?*

Antwort zu Frage 2:

Tabelle 2

Bezirk	Tätigkeiten, die einer Erlaubnis unterliegen und im Zusammenhang mit dem Tierhandel stehen (§11 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 7., Nr. 8 a) und b) TierSchG)	Betriebe nach § 4 BmTierSchV
Hamburg-Mitte	40	0
Altona	7	0
Eimsbüttel	4	0
Hamburg-Nord	25	3
Wandsbek	34	0
Bergedorf	2	2
Harburg	0	0

Frage 3: *Wie erfolgt die Priorisierung dieser Kontrollen?*

Antwort zu Frage 3:

Die Priorisierung der Durchführung von Kontrollen erfolgt nach Dringlichkeit. Höchste Priorität haben Tierschutzverstöße mit Hinweisen auf akute Schmerzen, Leiden oder

Schäden. Im Bereich Tiergesundheit haben Tierseuchen-Krisenfälle höchste Priorität sowie der Verdacht auf illegales Verbringen von Tieren.

Frage 4: *Das Veterinär- und Einfuhramt ist zuständig für die Kontrolle von in die EU einreisenden Tieren an den Außengrenzen Flughafen und Hafen. Sind das Veterinär- und Einfuhramt am Flughafen und am Hafen rund um die Uhr und sieben Tage die Woche besetzt?*

Wenn nein, wie wird hier eine Kontrolle sichergestellt?

Antwort zu Frage 4:

Bei der Einreise am Flughafen gilt: Einreisende sind grundsätzlich rechtlich verpflichtet, die Ankunft rechtzeitig vor der Einreise bei der zuständigen Veterinärbehörde anzumelden. Nach der Landung ist eine Meldung beim Zoll vorgesehen. Dort erfolgt die Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle gemäß einer bundesweiten Vereinbarung in Amtshilfe. Das Veterinär- und Einfuhramt (VEA) wird im Bedarfsfall vom Zoll zur Unterstützung hinzugezogen. Wenn Einreisebedingungen nicht erfüllt werden oder es sich um eine gewerbliche Einfuhr handelt, ist eine Entscheidung durch eine Amtsveterinärin beziehungsweise einen Amtsveterinär des VEA vorgeschrieben.

Tiere, die als Fracht am Hamburger Flughafen eintreffen, werden direkt vom Flugzeug zur Grenzkontrollstelle gebracht und erst nach der Kontrolle an Halter beziehungsweise Halterinnen herausgegeben.

Außerhalb der normalen Dienstzeiten ist während der Flugzeiten eine Rufbereitschaft eingerichtet.

Bei der Einreise am Hafen gilt: Einreisen mit Tieren sind nur im Reiseverkehr von Kreuzfahrtpassagieren möglich. Die Ankunft wird dem VEA von den Reedereien rechtzeitig mitgeteilt, sodass bei der Ankunft eine Amtsveterinärin beziehungsweise ein Amtsveterinär vor Ort ist. Einreisen mit Tieren erfolgen äußerst selten.

Frage 5: *Passagiere beschwerten sich, dass sie im Jahr 2019 (vor Corona) nach Einreise am Hamburger Flughafen mit einem Hund mehr als vier Stunden auf den Veterinär warten mussten, da dieser aus dem Homeoffice angereist ist. Es wurde dem Halter sogar das Gassigehen verweigert. In welchem Zeitfenster soll der Veterinär nach Meldung durch den Zoll vor Ort sein?*

Antwort zu Frage 5:

Das angestrebte Zeitfenster beträgt eine Stunde. Die diensthabende Veterinärin beziehungsweise der diensthabende Veterinär kommt entweder aus den Räumlichkeiten der Grenzkontrollstelle im Frachtbereich des Flughafens oder aus der Rufbereitschaft. Eine Stunde kann überschritten werden, wenn in der Rufbereitschaft eine sehr ungünstige Verkehrssituation auftritt.

Ein Ausführen der Hunde kann aus tiergesundheitsrechtlichen Gründen nicht gestattet werden, da eine Veterinärin beziehungsweise ein Veterinär nur angefordert wird, wenn mindestens ein Anfangsverdacht auf einen tierseuchenrechtlichen Verstoß besteht. Für die Wartezeit wurde ein gesonderter Raum eingerichtet.

Frage 6: *Wie möchte der Senat derlei Probleme zukünftig abstellen?*

Antwort zu Frage 6:

Reisende sind verpflichtet, sich vor Reiseantritt über die Bedingungen zur Einreise mit Heimtieren zu informieren. Das VEA bietet dazu im Vorfeld eine Beratung an. Wartezeiten und damit verbundene Probleme entstehen nur, wenn die rechtlich vorgeschriebenen Einreisebedingungen nicht eingehalten werden. Dies trifft auf einen sehr geringen Anteil der Fälle zu.

Frage 7: *Die Verbraucherschutzämter der Bezirke sind zuständig für Kontrollen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Neben Kontrollen vor Ort, werden beispielsweise auch zusammen mit dem Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. Internetportale auf verdächtige*

Anzeigen überprüft. Anderen Hinweisen von Dritten zu auffälligen Angeboten von Tieren wird unverzüglich nachgekommen. Wie viele derlei Kontrollen wurden, unterteilt nach den Bezirken sowie den Jahren 2019 und 2020, durchgeführt?

Antwort zu Frage 7:

Tabelle 3

Bezirk	2019	2020
Hamburg-Mitte	Eine statistische Erhebung findet nicht statt. Es wäre eine Einzelauswertung von 373 Vorgängen notwendig. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.	Eine statistische Erhebung findet nicht statt. Es wäre eine Einzelauswertung von 495 Vorgängen notwendig. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.
Altona	4	8
Eimsbüttel	4	6
Hamburg-Nord	4	5
Wandsbek	5	9
Bergedorf	6	5
Harburg	2	2

Frage 8: *Wie viele VZÄ, unterteilt nach den Bezirken, sind/waren in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 für die Kontrolle von illegalem Tierhandel zuständig?*

Antwort zu Frage 8:

In Hamburg-Nord liegt der Anteil zwischen 2016 und 2020 bei 0,2 VZÄ.

In den übrigen Bezirken erfolgt die Kontrolle des illegalen Tierhandels als Teilaufgabe des Aufgabengebietes Veterinärwesen. Eine Aufteilung der vorhandenen VZÄ auf nur diesen Teilbereich erfolgt nicht und kann somit nicht angegeben werden.

Frage 9: *Wie können Anwohner, unterteilt nach den Bezirksämtern, Verdachtsfälle für illegalen Tierhandel melden?*

Antwort zu Frage 9:

Die Meldewege unterscheiden sich in den Bezirken nicht. Die Bürgerinnen und Bürger können Verdachtsfälle telefonisch, per Post oder per E-Mail melden. Die jeweilige Erreichbarkeit ist durch den „Behördenfinder“ oder über die zentrale Telefonnummer „115“ zu ermitteln.

Zusätzlich wurde die „Anonyme Meldestelle“ für Hinweise eingerichtet. Kontakt: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Abteilung V1, „Anonyme Meldestelle“, Billstraße 80, 20539 Hamburg, E-Mail: tierschutz@justiz.hamburg.de.